

**Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter**

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik**

Vom 20. Juni 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 20. Juni 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 12. Juni 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 20. Juni 2024 erfolgt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Studienbestandteile
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

### **Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen**

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Bildung von Noten
- § 9 Prüfungssprachen
- § 10 Master Thesis
- § 11 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss „Master of Education (M.Ed.)“ an der Europa-Universität Flensburg, der im Rahmen eines Dualen Studiums unter der Federführung des für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wird; in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium sind

1. ein Arbeitsvertrag für einen „Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik“ mit dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, zum Erwerb des Masterabschlusses und der Staatsprüfung für das „Lehramt für Sonderpädagogik“,
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem Bachelor im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) in Sozialpädagogik, Psychologie, Heilpädagogik, Frühpädagogik, Gesundheitspädagogik oder ähnlichen Feldern, wovon mindestens 80 LP in diesen Feldern und davon mindestens 30 LP im Bereich Bildungswissenschaften erworben wurden, und
3. eine einschlägige pädagogische Berufspraxis von mindestens einem Jahr Vollzeitumfang, die nach dem Bachelorabschluss und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Beginn des Dualen Masterstudiums Lehramt Sonderpädagogik ausgeübt wurde. Die Fünfjahresfrist kann um Eltern- und Pflegezeiten verlängert werden.

(2) Der Vollzeitumfang gemäß Absatz 1 Ziffer 3. kann aus entsprechend längeren Phasen der Teilzeitberufstätigkeit bestehen. Als einschlägig gelten Früh-, Vorschul-, Schul- und Erwachsenenpädagogik, zum Beispiel berufsvorbereitende oder berufsbegleitende Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene; Heilpädagogik und Sozialpädagogik. In diesen Berufsfeldern sind jeweils erkennbar sonderpädagogische Bezüge nachzuweisen, das heißt Beratung, Prävention, Diagnostik, Unterricht und Förderung beziehungsweise Tätigkeiten in der schulischen und außerschulischen Inklusion.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Einschreibordnung benötigen Absolventinnen oder Absolventen nicht deutschsprachiger Bachelorabschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 2 für den Zugang zu diesem Studiengang zudem einen Nachweis ausreichender Deutscher Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 des Europäischen Referenzrahmens. Anerkannt werden insbesondere

1. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3, wenn alle Teilprüfungen mit dem Ergebnis der Stufe 3 absolviert wurden,
2. das Goethe-Zertifikat C2 (GDS/Großes Deutsches Sprachdiplom) oder
3. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C2“.

(4) Über die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 Ziffer 2. und 3. sowie Absatz 2 und 3 entscheidet die Studiengangsleitung oder eine von dieser benannte geeignete Vertretung.

### **§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

(1) Im Studium des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Inhalte der sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen und emotional-soziale Entwicklung aneignen und die grundlegenden Voraussetzungen für eine professionelle sonderpädagogische Handlungs- und Reflexionsfähigkeit schaffen. Dafür erwerben die Studierenden im Studienverlauf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Schriftspracherwerbs und des Erwerbs mathematischer Kompetenzen sowie fachrichtungsspezifische Kenntnisse, diagnostische, förderpädagogische, unterrichtliche und kommunikative Kompetenzen sowie Qualifikationen in Beratung, Supervision und Kooperation. Sie erkunden die unterschiedlichen Felder beruflicher Praxis der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und vertiefen ihre biografisch-reflexiven Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf ihre Berufseignung.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Semester, wobei der Masterabschluss vor der Staatsprüfung erworben werden muss. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 LP erforderlich.

(3) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erst mit der vollumfänglich bestandenen Modulprüfung gutgeschrieben. Die Maßstäbe für die Zumesung von Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Frühere Studien- und Prüfungsleistungen können nur aus äquivalenten dualen Ausbildungssystemen anerkannt werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Master Thesis anzufertigen, für die 10 LP gutgeschrieben werden.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Studienbestandteile**

(1) Das Studium umfasst die folgenden obligatorischen Studienbestandteile:

1. Sonderpädagogik des Lernens (15 LP)
2. Sonderpädagogik der emotional-sozialen Entwicklung (15 LP)
3. Cross-kategoriale Sonderpädagogik (20 LP)
4. Deutsch (35 LP)
5. Mathematik (25 LP)
6. Master Thesis (10 LP)

(2) Studienverlauf

	Sonderpädagogik des Lernens		Sonderpädagogik der emotional-sozialen Entwicklung	Cross-kategoriale Sonderpädagogik		Deutsch				Mathematik		Master Thesis	(Schule/IQSH)
1	Le M1		esE M1	C-K M1	C-K M2	Deu M1	Deu M2	Deu M3	Deu M4				(Schule/IQSH)
2	Le M2		esE M2			Deu M5				Ma M1	Ma M2		
3		Le M3	esE M3	C-K M3		Deu M6		Ma M3		Master Thesis	(Schule/IQSH)		
4		C-K M4									(Schule/IQSH)		
5	(Schule/IQSH)												
6	(Schule/IQSH)												

(3) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
Le M1: Einführung in die Sonderpädagogik des Lernens	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Klausur, 90 min	ja	5
Le M2: Diagnostik, Prävention und Intervention bei Störungen des Schriftspracherwerbs	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Gestaltung einer Seminarsitzung, 90 min	nein	5
Le M3: Einzelfallarbeit im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen	keine	1 S, 2 SWS 1 Ü, 2 SWS	ja	keine	Falldokumentation, 20-25 Seiten	ja	5
esE M1: Einführung in die Sonderpädagogik der emotional-sozialen Entwicklung	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Lexikonbeitrag, 4-6 Seiten	nein	5
esE M2: Diagnostik und Förderung im sonderpädagogischen Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Hausarbeit, 10-12 Seiten	ja	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
esE M3: Schulische Prävention und Inklusion im sonderpädagogischen Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	mündliche Prüfung, 15 min	ja	5
C-K M1: Didaktik und Methodik in der Sonderpädagogik	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Referat, 20 min	ja	5
C-K M2: Sonderpädagogische Diagnostik und Begutachtung	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Schriftliche Ausarbeitung, 12-15 Seiten	ja	5
C-K M3: Empirische Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik	keine	1 S, 2 SWS 1 K, 2 SWS	ja	keine	Referat, 20 min	nein	5
C-K M4: Gesprächsführung und Beratung	keine	1 S, 2 SWS 1 Ü, 2 SWS	ja	keine	Falldokumentation, 10-12 Seiten	nein	5
Deu M1: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Hausarbeit, 8-12 Seiten	ja	5
Deu M2: Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit I	keine	1 S, 2 SWS	ja	keine	Semesterbegleitendes Portfolio, 10-12 Seiten	nein	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
Deu M3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	keine	1 S, 2 SWS	ja	keine	Klausur, 90 min	ja	5
Deu M4: Grundlagen- und Aufbaumodul Sprachdidaktik	keine	2 S, je 2 SWS	ja	ja; Kurzreferat oder Hausaufgabe; semesterbegleitend	Semesterbegleitendes Portfolio, 10-12 Seiten	ja	5
Deu M5: Literarisches und mediales Lernen	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Semesterbegleitendes Portfolio, 10-12 Seiten	ja	10
Deu M6: Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit II	keine	2 S, je 2 SWS	ja	keine	Klausur, 90 min	ja	5
Ma M1: Grundlagen der Mathematik und ihrer Didaktik in der Sonderpädagogik	keine	1 V, 4 SWS 1 Ü, 2 SWS 1 T, 2 SWS	ja	keine	Klausur, 120 min, oder mündliche Prüfung, 30 min	ja	15
Ma M2: Grundlagen des Mathematiklernens unter erschwerten Bedingungen	keine	1 S, 2 SWS	ja	keine	Klausur, 60 min	ja	5
Ma M3: Diagnostik, Prävention und Förderung bei Störungen	keine	1 S, 2 SWS	ja	keine	Gestaltung einer Seminarsitzung, 90 min	nein	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
des mathematischen Kompetenzerwerbs							
Master Thesis	60 LP	-	ja	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 10 Monate Umfang: ca. 60 Seiten	ja	10



## **§ 6 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsform angeboten:

1. Tutorium (T): Eine Lehrveranstaltung, in der eine fortgeschrittene Studentin oder ein fortgeschrittener Student eine Lehrveranstaltung unterstützt, indem sie oder er mit den Teilnehmenden Grundkenntnisse vertieft.
2. Kolloquium (K): Eine Lehrveranstaltung, die der Präsentation und Diskussion eines eigenständigen Forschungsvorhabens dient und durch den Austausch von Ideen die kritische Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Vorgehens fördert.

(2) In allen Lehrveranstaltungen gilt aufgrund des mit dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein geschlossenen Arbeitsvertrages eine Teilnahmepflicht. Abweichend von § 12a Absatz 3 RaPo dürfen Studierende nur aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund Lehrveranstaltungen versäumen. Werden mehr als drei Lehrveranstaltungstermine versäumt, wird den Studierenden angeboten, durch Ersatzleistungen die fehlende Teilnahme zu kompensieren, sofern dadurch eine Erreichung der Qualifikationsziele sichergestellt werden kann.

(3) Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann als digitale Lehre durchgeführt werden.

## **Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen**

### **§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien**

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Studiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Gestaltung einer Seminarsitzung: Diese umfasst die Präsentation einer modulrelevanten Thematik im festgelegten Umfang in Kleingruppen unter Berücksichtigung methodischer und medialer Gestaltungsmerkmale einer aktivierenden Seminararbeit.
2. Falldokumentation: Sonderpädagogische Begutachtung; Eingangsdagnostik, Förderplanung, -durchführung und Reflexion; Dokumentation einer Fallberatung
3. Lexikonbeitrag: Gemeinsam erstellen die Studierenden ein wissenschaftliches Fachlexikon zu einer vorgegebenen Thematik, wobei jede Studentin bzw. jeder Student einen Beitrag dazu leistet. Alle Lexikonbeiträge werden zur Qualitätssicherung einem studentischen Peer-Review-Verfahren unterzogen. Das Lexikon kann in Form einer Online-Enzyklopädie (Wiki) erstellt werden.
4. Semesterbegleitendes Portfolio: Dieses dient der Reflexion und Dokumentation des eigenen Lernfortschritts im Verlauf von Lehrveranstaltung. Es ist daher in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit fertigzustellen und abzugeben.

## **§ 8 Bildung von Noten**

Abweichend von § 28 Absatz 1 RaPO nennt das Zeugnis das Thema und die Note der Thesis, die Teilnoten und Leistungspunkte der Studienbestandteile entsprechend § 5 sowie die Gesamtnote des Studienabschlusses. Die Teilnoten der Studienbestandteile errechnen sich jeweils aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der zugehörigen Modulnoten. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten der Studienbestandteile. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

## **§ 9 Prüfungssprachen**

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

## **§ 10 Master Thesis**

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 10 LP erworben.

(2) Die Master Thesis kann begonnen werden, wenn 60 Leistungspunkte erworben sind. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt zehn Monate.

(3) Die nicht bestandene Master Thesis kann, abweichend von § 24 Absatz 12 RaPO, einmal wiederholt werden. Wird die wiederholte Master Thesis nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Umfang und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. Modulprüfungen und
2. der benoteten Master Thesis.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und die erforderlichen 120 Leistungspunkte erworben wurden. Als Datum des Bestehens beziehungsweise Nichtbestehens gilt das Datum der Leistungserbringung, unabhängig von der Dauer der Leistungsbewertung.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2024 ihr Studium im Dualen Masterstudiengang Sonderpädagogik aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Dualen Masterstudiengang Sonderpädagogik vor dem 1. September 2024 aufgenommen haben, studieren bis zu ihrem Abschluss nach den Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education in der Fassung vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45) sowie der Fachprüfungsordnungen FPO DEU-DSP 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 52), FPO MAT-DSP 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 61) und FPO L-DSP 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 52).

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45) sowie die FPO DEU-DSP 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 52), die FPO MAT-DSP 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 61) und die FPO L-DSP 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 52) außer Kraft.

Flensburg, den 20. Juni 2024

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg